

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.  
Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

## **Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

**vom 23. Juli 2015**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2015 vom 27. Juli 2015, S. 7ff)

### **1. Änderung vom 06. Juni 2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2016 vom 22. Juni 2016, S. 5 ff)

### **2. Änderung vom 01. August 2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 22/2016 vom 02. August 2016, S. 34 ff)

### **3. Änderung vom 02. Juni 2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2017 vom 19. Juni 2017, S. 31 ff)

### **4. Änderung vom 08. August 2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2017 vom 10. August 2017, S. 5 ff)

### **5. Änderung vom 07. Juni 2018**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 Teil 2 vom 11. Juni 2018, S. 39 ff)

### **6. Änderung vom 04. Juni 2019**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 128 ff)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Gliederung**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
1. Abschnitt: Allgemeines .....	5
§ 1 Geltungsbereich .....	5
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs .....	5
§ 2 Studienzweck; Graduierung .....	5
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache .....	5
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Fächerwechsel .....	6
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....</b>	<b>7</b>
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim .....	7
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit .....	7
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	8
§ 7 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen .....	9
2. Abschnitt: Studienbüro .....	10
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros .....	10
<b>III. Prüfungsverfahren.....</b>	<b>11</b>
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen .....	11
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen .....	11
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine .....	11
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen .....	14
§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen .....	15
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	16
§ 15 Bachelorarbeit.....	17
§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen .....	19
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten.....	19
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	20
§ 19 Verfahrensfehler .....	20
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten .....	21
2. Abschnitt: Orientierungsphase .....	21
§ 21 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP) .....	21
§ 22 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen .....	21
3. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	22
§ 23 Verlängerung von Prüfungsfristen .....	22
§ 24 Nachteilsausgleich.....	23
§ 25 Rücktritt und Säumnis.....	24
4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote.....	25

§ 26 Bachelorprüfung.....	25
§ 27 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) .....	25
§ 28 Verlust des Prüfungsanspruches.....	26
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung.....	26
§ 30 Bachelorzeugnis .....	27
§ 31 Urkunde.....	27
<b>5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....</b>	<b>28</b>
§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	28
§ 33 Ungültigkeit.....	29
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	29
<b>V. Anlage A: Fächerkatalog .....</b>	<b>34</b>
1. Fach Deutsch .....	35
2. Fach Englisch .....	38
3. Fach Französisch.....	42
4. Fach Geschichte.....	47
5. Fach Informatik .....	50
6. Fach Italienisch .....	53
7. Fach Mathematik .....	58
8. Fach Philosophie/Ethik .....	60
9. Fach Politikwissenschaft.....	63
10. Fach Spanisch .....	67
11. Fach Wirtschaftswissenschaft .....	72
<b>VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik .....</b>	<b>75</b>
1. Bildungswissenschaften .....	75
2. Fachdidaktik .....	77
<b>VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim .....</b>	<b>78</b>
1. Allgemeine Regelungen.....	78
2. Fachwissenschaft .....	81
3. Bildungswissenschaften .....	81
4. Fachdidaktik .....	82
<b>VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe .....</b>	<b>83</b>
1. Allgemeine Regelungen.....	83
2. Fachwissenschaft .....	86
3. Fachdidaktik .....	86



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim auf der Grundlage der „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)“.

### **2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs**

#### **§ 2 Studienzweck; Graduierung**

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend den Zielsetzungen der RahmenVO-KM.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 31 geführt werden.

#### **§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Bachelorarbeit 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
  1. In den beiden gewählten Fächern (wahlweise Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch sowie Wirtschaftswissenschaft) jeweils die Fachwissenschaften im Umfang von 70 ECTS-Punkten,
  2. die Fachdidaktik insgesamt im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
  3. die Bildungswissenschaften einschließlich des Orientierungspraktikums im Umfang von 19 ECTS-Punkten sowie
  4. die Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in den Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte in den Modulkatalogen des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Modulkataloge der Fächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher das Fach zugeordnet ist, der Modulkatalog der fächerübergreifenden Bereiche wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Soweit in Anlage A auf andere Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Modulkataloge ergänzende Anwendung im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies in der Anlage A vorgesehen ist; dies gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Fächerwechsel**

- (1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit beginnt mit dem Anfang des Semesters, zu dem die erste Einschreibung in mindestens ein Fach im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim oder an einer anderen Hochschule erfolgte; dies gilt auch, wenn ein Fach nicht weiter fortgesetzt oder das Studium des zweiten Faches erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen wird.
- (2) Sind Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) in den Fächern gemäß der Anlage A dieser Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschrieben und diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen worden, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung und konnten diese Kenntnisse nicht spätestens bei der Einschreibung in das entsprechende Fach nachgewiesen werden, können für den Erwerb sämtlicher fehlender Kenntnisse der modernen Fremdsprachen, mit Ausnahme von Englisch, insgesamt bis zu zwei Fachsemester zusätzlich verwendet werden, die auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben. Der Antrag im Sinne des Satzes 2 ist im Studienbüro zu stellen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 Satz 1, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

- (4) Wurde der Studierende zunächst nur unter Nebenbestimmungen zu einem Fach zugelassen, muss er spätestens zum übernächsten Semester nach der Zulassung zum ersten Fach die Einschreibung in ein zweites Fach nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, so wird der Studierende exmatrikuliert.
- (5) Der eigenverantwortliche Wechsel in ein anderes an der Universität Mannheim angebotenes Fach (Ersatzfach) ist einmalig auf Antrag des Studierenden möglich, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können; über den Antrag wird im Rahmen des Einschreibungsverfahrens zum Ersatzfach entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zugehörige Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik“ des Moduls „Fachdidaktik“ der Anlage B Ziffer 2 im Ersatzfach zu belegen; wurde die zugehörige Lehrveranstaltung im bisherigen Fach bereits bestanden, wird diese im Ersatzfach nicht angerechnet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Fach, kann er einmalig in ein Ersatzfach wechseln, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können und der Studierende spätestens zum übernächsten Semester nach dem Prüfungsanspruchsverlust die Einschreibung in ein Ersatzfach nachweist; Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist der Wechsel in ein Ersatzfach gemäß Satz 1 nicht mehr möglich oder wird der Nachweis der Einschreibung nicht fristgerecht geführt, so verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

#### **§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit**

- (1) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim gebildet. Ihm gehören je ein Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation an der Universität Mannheim (ZLBI) und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vertreters des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation an der Universität Mannheim (ZLBI) beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
  4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## **§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die nicht studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.



- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 LHG bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## **2. Abschnitt: Studienbüro**

### **§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
  1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
  2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
  3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen,
  4. die Führung der Prüfungsakten,
  5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
  6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
  7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
  8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
  9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen**

##### **§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Sprachkompetenzprüfung, der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der entsprechenden Anlage A und der Anlage B.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung.
- (3) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung. Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, wird die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Prüfung im Modulkatalog festgesetzt, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlagen A und B die Wahl. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (4) Art, Form und Umfang oder Dauer der Wahlprüfungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (5) In den Modulkatalogen können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) und weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

##### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden an der Universität Mannheim anzumelden. Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er
1. im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
  2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
  3. den Prüfungsanspruch in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs sowie in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang jeweils im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium sowie der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mit den an der Universität Mannheim angebotenen Fächern in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

Ergänzend gelten für die Zulassungen zu der Bachelorarbeit die Regelungen des § 15 und zu der Sprachkompetenzprüfung sowie zu der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul die Regelungen der Anlage A. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul und der Bachelorarbeit vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (4) Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der entsprechenden Anlage A sowie für die Prüfungsanmeldung zu der Bachelorarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 1.
- (5) Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (6) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Klausur ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.
  3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Für Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
  4. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung oder Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (7) Für die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung in den Fachwissenschaften der Fächer, in den Bildungswissenschaften sowie in der Fachdidaktik ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.

4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (8) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  2. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit) oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ersttermin eines Semesters). Mögliche Zweittermine werden dann mit einer Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
  4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

## **§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
  2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).

- (2) Arten und Formen der (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind in der Regel:
1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten), Postern und schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Essays, Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Protokolle und Portfolios);
  2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen (mündlichen Prüfungen), Präsentationen und Referaten;
  3. praktische Leistungen in Form von Unterrichtsentwürfen, Gestaltung einer Sitzung, Case Studies, Programmierarbeiten und Beiträgen zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems.

Die Leistung „Sprachkompetenzprüfung“ in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch wird als Mischform aus schriftlichen und mündlichen Aufgaben erbracht. Durch die „Sprachkompetenzprüfung“ soll der Studierende zeigen, dass er die dem geforderten Niveau entsprechenden Sprachkenntnisse in den Bereichen der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Hör- und Leseverstehens beherrscht. Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.

- (3) [ersatzlos gestrichen]

### **§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen; die Anlagen A und B können abweichende Vorgaben vorsehen. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgesprächs ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen, es sei denn die Prüfung wird durch mehrere Prüfer abgenommen.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten) hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Über eine angemessene Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Bachelorarbeit, entscheidet der Prüfer in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 6 auf Antrag des Studierenden; §§ 24 und 25 bleiben unberührt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit richtet sich nach den Regelungen des § 15 Absatz 6.



- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, wenn der Prüfer die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus einem seiner beiden gewählten Fächer nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig im Studienbüro anzumelden.
- (2) Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit ausgebende Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent oder akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbeugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, bestellt. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der beiden gewählten Fächer zu wählen.
- (4) Jeder Prüfer im Sinne von Absatz 2, der in dem entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, kann das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und diese betreuen. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und betreuen, falls ein Prüfer im Sinne von Satz 1 die Bachelorarbeit mit betreut. Der ausgebende Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden kann. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas.
- (6) Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen zu verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Prüfers. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 2 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 24 und 25 bleiben unberührt.
- (7) Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
- „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“
- Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten.
- (11) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

## **§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.
- (4) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 4 sowie des § 15 Absatz 10 Satz 3 oder den mündlichen Prüfungen in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.
- (6) Die Bewertung einer Klausur soll vier Wochen, die einer Hausarbeit und der Bachelorarbeit sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten**

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde. Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

### **§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen in ein Ersatzfach gemäß § 4 Absätze 5 und 6 gewechselt wurde. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsphase, die mündliche Prüfung in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Verfahrensfehler**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

## **2. Abschnitt: Orientierungsphase**

### **§ 21 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP)**

- (1) Die Orientierungsphase dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der Orientierungsphase müssen jeweils zwei in der Anlage A als orientierungsphasenrelevant ausgewiesene Prüfungsleistungen aus den beiden gewählten Fächern sowie eine in der Anlage B als orientierungsphasenrelevant ausgewiesene Prüfungsleistung in den Bildungswissenschaften fristgerecht bestanden werden.

### **§ 22 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsphase in den beiden gewählten Fächern sollen jeweils bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des betroffenen Faches bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters dieses Faches bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der jeweiligen Frist finden fehlende Sprachkenntnisse im Sinne des § 4 Absatz 2 ausschließlich in demjenigen Fach Berücksichtigung, für welches sie als Studienvoraussetzungen festgesetzt sind. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

- (2) Die orientierungsphasenrelevante Prüfungsleistung der Bildungswissenschaften soll bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium bestanden werden. Sie muss grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Frist gemäß den Sätzen 1 und 2 ist als Beginn des Fristlaufs der Beginn der Regelstudienzeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 anzusetzen; für den Lauf der Frist ist jedes Fachsemester zu zählen, in welchem der Studierende in mindestens einem Fach im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium eingeschrieben ist; § 4 Absatz 2 findet keine Anwendung. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (3) Wurde eine orientierungsphasenrelevante Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **3. Abschnitt: Nachteilsausgleich**

#### **§ 23 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsphase soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 24 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 24 Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 23 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 25 Rücktritt und Säumnis**

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 24 bleibt unberührt.



#### **4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote**

##### **§ 26 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung sowie die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
  1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachwissenschaften der beiden gewählten Fächer,
  2. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachdidaktik,
  3. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Bildungswissenschaften einschließlich des Orientierungspraktikums sowie
  4. der studienbegleitenden Prüfungsleistung in Form der Bachelorarbeit.
- (3) Ist in den beiden gewählten Fächern dieselbe Lehrveranstaltung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung, muss die zugehörige Prüfung nur einmal erfolgreich erbracht werden; § 18 Absatz 3 bleibt unberührt. In dem Fach, in dem die Prüfung im Sinne des Satzes 1 nicht absolviert wurde, hat der Studierende gemäß den Regelungen in der Anlage A des betroffenen Faches ersatzweise Leistungen in demselben Umfang an ECTS-Punkten zu erbringen.

##### **§ 27 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)**

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen, die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind, und der Note der Bachelorarbeit nach den folgenden Maßgaben gebildet:
  1. Die Noten der Fachwissenschaften der Fächer gehen jeweils zu 35 % in die Gesamtnote ein. Die Note der Fachwissenschaft eines Faches wird als ECTS-gewichtetes Mittel aller Modulnoten der jeweiligen Fachwissenschaft berechnet.
  2. Die Note der Bildungswissenschaften geht zu 15 % in die Gesamtnote ein. Die Note der Bildungswissenschaften wird als ECTS-gewichtetes Mittel aller Modulnoten der Bildungswissenschaften berechnet.
  3. Die Modulnote der Fachdidaktik geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
  4. Die Note der Bachelorarbeit geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) [ersatzlos gestrichen]
- (5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 24 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich von 24 bis 109 ECTS-Punkten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Prüfungen, ab 110 ECTS-Punkten findet eine an die Gesamtnote sinngemäße Berechnung gemäß Absatz 1 Anwendung; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Verlust des Prüfungsanspruches**

- (1) Durch das endgültige Nichtbestehen
  1. einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik“ des Moduls „Fachdidaktik“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium; § 4 Absatz 6 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt;
  2. einer Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik“ oder in den Bildungswissenschaften oder der Bachelorarbeit verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium.
- (2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die maximale Studienzeit, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium.
- (3) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine sonstige Prüfungsfrist, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches nicht fristgerecht, verliert der Studierende lediglich den Prüfungsanspruch für dieses Fach im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium; § 4 Absatz 6 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen A und B erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 30 Bachelorzeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält mindestens:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  2. die jeweiligen Noten gemäß § 27 für die Fachwissenschaften der Fächer, die Bildungswissenschaften sowie die Fachdidaktik,
  3. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Gutachter,
  4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelorstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

### **§ 31 Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie ggf. das Prädikat gemäß § 27 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

### **§ 33 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasien an der Universität Mannheim ab dem 1. August 2015 aufnehmen.
- (2) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien auf Basis der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) mit allen angebotenen Fächern wird mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 eingestellt. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium in dem durch die Regelungen des § 9 Absatz 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge festgelegten Rahmen zu Ende zu führen. In diesem Rahmen der Fortgeltung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) in der jeweils geltenden Fassung findet die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.08.2010 in der jeweils geltenden Fassung auf Studierende im Sinne des Satzes 2 weiterhin mit folgender Maßgabe Anwendung:
  1. Im Falle eines Prüfungsanspruchsverlustes in einem Studienfach ist ein Wechsel in ein anderes wissenschaftliches Hauptfach (Ersatzfach) grundsätzlich nicht mehr zulässig; betroffene Studierende verlieren den Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und werden exmatrikuliert.

2. Ein Wechsel in ein Ersatzfach ist in den Fällen eines Prüfungsanspruchsverlustes in einem Studienfach und eines eigenverantwortlichen Wechsels nur dann zulässig, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches von dem betroffenen Studierenden bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb des Fortgeltungszeitraumes der GymPO I erfolgreich erbracht werden können und der Studierende spätestens zum übernächsten Semester nach dem Prüfungsanspruchsverlust die Einschreibung in ein Ersatzfach nachweist. Wird der Nachweis der Einschreibung nicht fristgerecht geführt, so verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasium der Universität Mannheim.
  3. Prüfungen werden im Studiengang Lehramt an Gymnasien lediglich so angeboten, dass das Studium im Rahmen des § 9 Absatz 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann; letztmalig werden Prüfungen im Frühjahrs-/Sommersemester 2021, bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik noch bis zum Frühjahrs-/Sommersemester 2022 angeboten. Nach diesem Zeitpunkt wird die Einstellung des Studiengangs endgültig vollzogen und Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, werden exmatrikuliert.
- (3) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; die Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 30. September 2018, für das studentische Mitglied am 30. September 2016. Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Prüfungsordnung nimmt der für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.08.2010 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

## **Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2016 bestimmt:**

### **§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen**

1. Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 01. August 2016 bestimmt:**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

**Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 02. Juni 2017 bestimmt:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
2. Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (BekR Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden die Regelungen des Artikels 1, § 1 Anwendung, falls der Studierende in das Fach Informatik als Ersatzfach gemäß § 4 Absatz 5 oder Absatz 6 der vorgenannten Prüfungsordnung wechselt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Artikel 2 der 4. Änderungssatzung vom 08. August 2017 bestimmt:**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

**Artikel 2 der 5. Änderungssatzung vom 07. Juni 2018 bestimmt:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Regelungen des Artikels 1, §§ 1 bis 6, § 7 Nummern 1, 4, 6 und 10, § 8 Nummer 1 sowie § 9 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1, § 7 Nummern 2, 3, 5 und 7 bis 9 sowie § 8 Nummer 2 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Artikel 2 der 6. Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 bestimmt:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 7, § 8 Nummern 2 und 5 und §§ 9 bis 11 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 § 8 Nummern 1 und 4 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.



- (3) Für Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium mit dem Fach Mathematik gelten ergänzend zu Absätzen 1 und 2 folgende Regelungen:
1. Die Regelungen des Artikels 1 § 8 Nummer 3 dieser Änderungssatzung finden auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim mit der Maßgabe der nachstehenden Nummer 2 Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
  2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ in der bislang geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Abweichend von der Fachanlage „7. Fach Mathematik“ in der Fassung dieser Änderungssatzung haben die Betroffenen die Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ anstelle der Lehrveranstaltung „Stochastik I“ zu bestehen.
  3. Ab dem akademischen Jahr 2019/2020 werden zur Ermöglichung der Beendigung laufender Prüfungsverfahren im Sinne von Nummer 2 Prüfungstermine zu der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ jeweils im Herbst-/Wintersemester bis einschließlich Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. Werden laufende Prüfungsverfahren im Sinne von Nummer 2 nicht spätestens im letzten Termin beendet, kann das Studium im Fach Mathematik im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen beendet werden.
  4. Wurden Prüfungsverfahren in der Prüfung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet, bleiben diese Prüfungsverfahren von der vorliegenden Änderungssatzung unberührt. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## **V. Anlage A: Fächerkatalog**

**Es folgen die Fachanlagen für die Fächer:**

1. Deutsch
2. Englisch
3. Französisch
4. Geschichte
5. Informatik
6. Italienisch
7. Mathematik
8. Philosophie/Ethik
9. Politikwissenschaft
10. Spanisch
11. Wirtschaftswissenschaft

### **Abkürzungsverzeichnis**

AG	Arbeitsgemeinschaft
B.Ed.	Bachelor of Education
B.Sc.	Bachelor of Science
ECTS	European Credit Transfer System
GeR	Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
HS	Hauptseminar
i.d.R.	in der Regel
max.	maximal
Min.	Minuten
M.Sc.	Master of Science
Mündl.	Mündliche
OP	Orientierungsphase
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
SL	Studienleistung
Std.	Stunde
SWS	Semesterwochenstunde
Tl.	Teil
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung

## **1. Fach Deutsch**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1
2. Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 2
3. Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Deutsch setzt Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache voraus.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“ ist der Nachweis der unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Sprachkenntnisse.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung des „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung des „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme am „PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme am „HS Neuere deutsche Literatur“, „HS Ältere deutsche Literatur“ bzw. „HS Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Proseminars.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Deutsch zu erbringen:

1. VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1
2. VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus dem „Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3“ gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung wählen. In mindestens einem der Hauptseminare ist eine Hausarbeit anzufertigen.

### Modulübersicht Fach Deutsch

Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1						25 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit		PL	Ja		4
PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
<b>VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
Ü Grammatik	Klausur	90 Min.	PL			3

Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 2						21 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja		5
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja		5
PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		PL	Ja		5
VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3
VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3						24 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		7
HS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		7
VL Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3

## **2. Fach Englisch**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Basismodul Literaturwissenschaft
2. Basismodul Linguistik
3. Modul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Englisch setzt Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 GeR) sowie das Latein oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache voraus.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL+Tut Einführung Linguistik“ ist der Nachweis der unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Sprachkenntnisse.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an den „PS II Literaturwissenschaft: Anglistik“ und „PS II Literaturwissenschaft: Amerikanistik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den „PS Form und Funktion“ und „PS Variation und Wandel“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL+Tut Einführung Linguistik“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der beiden entsprechenden Proseminare im „Basismodul Literaturwissenschaft“ bzw. im „Basismodul Linguistik“.
5. Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL+Ü Phonetics“, „Ü Intermediate Essay Writing“ und „Ü Intermediate Translation“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Ü Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B2 vorausgesetzt wird.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Englisch zu erbringen:

1. VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft
2. VL+Tut Einführung Linguistik

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus dem „Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik“ gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Im Fach Englisch werden Lehrveranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen vorwiegend in englischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2. Das „Basismodul Literaturwissenschaft“ und das „Basismodul Linguistik“ enthalten jeweils zwei Proseminare. Als Prüfungsleistung muss je eine Hausarbeit in Literaturwissenschaft und in Linguistik angefertigt werden. Im jeweils anderen Seminar muss als Prüfungsleistung eine mündliche Prüfung abgelegt oder eine Klausur geschrieben werden. Die Studierenden können wählen, in welchem der beiden Proseminare sie eine Hausarbeit schreiben und in welchem sie ebenfalls nach eigener Wahl eine mündliche Prüfung (20 Min.) oder eine Klausur (90 Min.) absolvieren möchten (PS mit Hausarbeit: 6 ECTS; PS mit mündlicher Prüfung oder Klausur: 5 ECTS).
3. Das „Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik“ enthält zwei Hauptseminare. In einem der beiden Hauptseminare ist eine Hausarbeit anzufertigen. Im jeweils anderen Seminar muss als Prüfungsleistung eine mündliche Prüfung abgelegt werden. (HS mit Hausarbeit: 8 ECTS; HS mit mündlicher Prüfung: 7 ECTS).
4. Sprachpraxis-Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 sind: „Ü Foundation Course“, „Ü Intermediate Essay Writing“, „Ü Intermediate Translation“, „VL+Ü Phonetics“.

### Modulübersicht Fach Englisch

Basismodul Literaturwissenschaft						17 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
PS II Literaturwissenschaft: Anglistik	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		5/6
PS II Literaturwissenschaft: Amerikanistik	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		5/6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Basismodul Linguistik						17 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung Linguistik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
PS Linguistik: Variation und Wandel	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		5/6
PS Linguistik: Form und Funktion	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		5/6

Modul Sprachpraxis						15 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
Ü Foundation Course	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Intermediate Essay Writing	Essay	15-20 S.	PL	Ja		3
Ü Intermediate Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
VL+Ü Phonetics	Klausur	90	PL	Ja		6

Modul Kulturwissenschaft						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
S Kulturwissenschaft UK	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		3
S Kulturwissenschaft US	Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit	20 bzw. 90 Min.	PL	Ja		3



**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Aufbaumodul Literaturwissenschaft und Linguistik						15 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
HS Literaturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Min.	PL	Ja		7/8
HS Linguistik: Form und Funktion oder Variation und Wandel	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Min.	PL	Ja		7/8

### **3. Fach Französisch**

#### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachkompetenz
4. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachkompetenz
6. Abschlussmodul

#### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Französisch setzt Französischkenntnisse (Sprachniveau B2 GeR), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Fach Französisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der zweiten romanischen Sprache muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen. Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung „Latein für Romanisten“ (2 SWS) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Französisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Literatur- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Sprach- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
7. Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule „Literatur- und Medienwissenschaft“ und „Sprach- und Medienwissenschaft“.

8. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen „Expression II“ und „Compréhension II“ ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen „Expression I“ und „Compréhension I“.
9. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen“ ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des „Basismodul Sprachkompetenz“.
10. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ ist die erfolgreiche Absolvierung des „Basismodul Sprachkompetenz“.
11. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung im „Abschlussmodul“ ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher weiterer Module im Fach Französisch.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Französisch zu erbringen:

1. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft

### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit im Fach Französisch wird in der Regel nach erfolgreicher Absolvierung der beiden Hauptseminare des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit darf sich nicht mit dem Thema der mündlichen Prüfung aus dem „Abschlussmodul“ überschneiden.

### **Mündliche Prüfung im „Abschlussmodul“**

1. Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden zwei wissenschaftliche Themengebiete, eines aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eines aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Die Prüfungsthemen beziehen sich im Wesentlichen auf erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs aus dem fachwissenschaftlichen Basis- und Aufbaumodul. Die Prüfungsthemen sind mit dem jeweiligen Prüfer zu vereinbaren.
2. Das gesamte Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt.
3. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
4. Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Studierende mit zwei Fächern im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Um-

fangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen „Literatur- und Medienwissenschaft“ sowie „Sprach- und Medienwissenschaft“ vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.

2. Im Fach Französisch werden Lehrveranstaltungen in französischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
4. Sprachpraxis-Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 sind: „Ü Expression I“, „Ü Compréhension I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expression II“, „Ü Compréhension II“, „Ü Expression III: Landeskundliche Themen“, „Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen“.

### Modulübersicht Fach Französisch

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expression I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Expression II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3

#### **4. Fach Geschichte**

##### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Modul Historische Grundlagen
2. Modul Methodische Grundlagen
3. Modul Alte Geschichte
4. Modul Mittelalter
5. Modul Neuzeit

##### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Geschichte setzt das Latein, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht) voraus. Der Nachweis der Englischkenntnisse und einer weiteren Fremdsprache muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen.

##### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ ist der Nachweis des unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Lateins.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ und des „Modul Historische Grundlagen“.

##### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Geschichte zu erbringen:

1. VL Einführung in die Geschichtswissenschaft
2. PS Neuzeit

##### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus einem der Module „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### Modulübersicht Fach Geschichte

Modul Historische Grundlagen						24 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
PS Altertum	Hausarbeit		PL	Ja		8
PS Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja		8
<b>PS Neuzeit</b>	Hausarbeit		PL	Ja	<b>Ja</b>	8

Modul Methodische Grundlagen						10 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die Geschichtswissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	<b>Ja</b>	4
Ü Einführung in die historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	90 Min.	PL			4
Übung mit Exkursion	Exkursionsbericht		PL			2

Modul Alte Geschichte						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
VL Alte Geschichte	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
HS Alte Geschichte	Hausarbeit		PL	Ja		8



**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Modul Mittelalter						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Mittelalter	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
HS Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja		8

Modul Neuzeit						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
HS Neuzeit (16.-20. Jh.)	Hausarbeit		PL	Ja		8

## **5. Fach Informatik**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Pflichtmodul Informatik
2. Wahlmodul Wirtschaftsinformatik

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Informatik setzt Englischkenntnisse voraus. Der Nachweis über die Englischkenntnisse muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen.

### **Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen**

Für die erfolgreiche Absolvierung einiger Veranstaltungen werden Vorkenntnisse vorausgesetzt. Hierfür wird der vorherige Besuch von Veranstaltungen empfohlen, die im Folgenden als „Inhaltliche Voraussetzungen“ aufgeführt sind.

1. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL + Ü Praktische Informatik II“: „VL + Ü Praktische Informatik I“.
2. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Programmierpraktikum I“: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.
3. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Praktikum Software Engineering“: „VL+Ü Programmierpraktikum I“, „VL+Ü Praktische Informatik I“, „VL+Ü Programmierpraktikum II“, „VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen“.
4. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen“: „VL+Ü Praktische Informatik I“, „VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik“.
5. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Softwaretechnik“: „VL+Ü Praktische Informatik I“, „VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen“, „VL+Ü Programmierpraktikum I“. Empfohlen: „VL+Ü Programmierpraktikum II“.
6. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Datenbanksysteme I“: „VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik“, „VL+Ü Praktische Informatik I“, „VL+Ü Praktische Informatik II“, „VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen“, Programmierkenntnisse.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Informatik die Prüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. VL+Ü Praktische Informatik I
2. VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik
3. VL+Ü Praktische Informatik II

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus dem belegten Pflichtmodul gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Vorleistung für die Prüfung der Vorlesungen des Pflichtmoduls ist i.d.R. die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen.
2. Im „Wahlmodul Wirtschaftsinformatik“ kann jede Informatik-Veranstaltung (Vorlesung+Übung) aus dem Bereich „Vertiefung“ aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsinformatik“ gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Lehrveranstaltung nicht Teil des Pflichtmoduls Informatik ist. Der Studierende wählt die Prüfung im Wahlmodul Wirtschaftsinformatik (Wahlprüfung) eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit dem vorgenannten Modulhandbuch festgesetzt.
3. Im Fach Informatik werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Modulübersicht Fach Informatik

Pflichtmodul Informatik						64 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
<b>VL+Ü Formale Grundlagen der Informatik</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	6
VL+Ü Theoretische Informatik	Mündliche Prüfung	30 Min.	PL	Ja		6
<b>VL+Ü Praktische Informatik I</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	8
<b>VL+Ü Praktische Informatik II</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	6
VL+Ü Programmierpraktikum I	Programmierestat	180 Min.	PL	Ja		5
VL+Ü Programmierpraktikum II	Programmierestat	180 Min.	PL	Ja		5
VL+Ü Praktikum Software Engineering	Beitrag zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems		PL	Ja		5
VL+Ü Softwaretechnik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL+Ü Algorithmen und Datenstrukturen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		8
VL+Ü Datenbanksysteme I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		8
VL Zeitmanagement	Referat	15 Min.	PL	Ja		1

Wahlmodul Wirtschaftsinformatik						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
VL+Ü aus dem Bereich „Vertiefung“ des B.Sc. Wirtschaftsinformatik			PL	Ja		6

## **6. Fach Italienisch**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachkompetenz
4. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachkompetenz
6. Abschlussmodul

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Italienisch setzt Italienischkenntnisse, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Fach Italienisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der zweiten romanischen Sprache muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen. Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung „Latein für Romanisten“ (2 SWS) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Literatur- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Sprach- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Landeskunde Italien“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
7. Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule „Literatur- und Medienwissenschaft“ und „Sprach- und Medienwissenschaft“.

8. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen „Espressioni II“ und „Comprensione II“ ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen „Espressioni I“ und „Comprensione I“.
9. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen“ ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des „Basismodul Sprachkompetenz“.
10. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ ist die erfolgreiche Absolvierung des „Basismodul Sprachkompetenz“.
11. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung im „Abschlussmodul“ ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher weiterer Module im Fach Italienisch.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Italienisch zu erbringen:

1. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft

### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit im Fach Italienisch wird in der Regel nach erfolgreicher Absolvierung der beiden Hauptseminare des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit darf sich nicht mit dem Thema der mündlichen Prüfung aus dem „Abschlussmodul“ überschneiden.

### **Mündliche Prüfung im „Abschlussmodul“**

1. Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden zwei wissenschaftliche Themengebiete, eines aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eines aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Die Prüfungsthemen beziehen sich im Wesentlichen auf erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs aus dem fachwissenschaftlichen Basis- und Aufbaumodul. Die Prüfungsthemen sind mit dem jeweiligen Prüfer zu vereinbaren.
2. Das gesamte Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt.
3. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
4. Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Studierende mit zwei Fächern im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Um-

fangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen „Literatur- und Medienwissenschaft“ sowie „Sprach- und Medienwissenschaft“ vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.

2. Im Fach Italienisch werden Lehrveranstaltungen in italienischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in italienischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
4. Sprachpraxis-Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 sind: „Ü Espressione I“, „Ü Comprensione I“, „Ü Phonetik“, „Ü Espressione II“, „Ü Comprensione II“, „Ü Espressione III: Landeskundliche Themen“, „Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen“.

### Modulübersicht Fach Italienisch

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Espressione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Espressione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Landeskunde Italien	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7



**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3

## **7. Fach Mathematik**

**Folgende Module sind zu belegen:**

1. Pflichtmodul Mathematik
2. Wahlmodul Mathematik

### **Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen**

Für die erfolgreiche Absolvierung einiger Veranstaltungen werden Vorkenntnisse vorausgesetzt. Hierfür wird der vorherige Besuch von Veranstaltungen empfohlen, die im Folgenden als „Inhaltliche Voraussetzungen“ aufgeführt sind.

1. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Analysis II“: „VL+Ü Analysis I“, Grundkenntnisse in Linearer Algebra I.
2. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Stochastik I“: „VL+Ü Analysis I“, „VL+Ü Analysis II“, „VL+Ü Lineare Algebra I“, „VL+Ü Lineare Algebra II“.
3. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Lineare Algebra II“: „VL+Ü Lineare Algebra I“.
4. Inhaltliche Voraussetzungen für „VL+Ü Numerik“: „VL+Ü Analysis I“, „VL+Ü Analysis II“, „VL+Ü Lineare Algebra I“.
5. Inhaltliche Voraussetzungen für Seminar aus B.Sc. „Wirtschaftsmathematik“: In der Regel Beherrschung des Stoffs der mathematischen Grundvorlesungen aus den ersten vier Semestern des B.Ed. Mathematik.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Mathematik die Prüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. VL+Ü Analysis I
2. VL+Ü Lineare Algebra I
3. VL+Ü Lineare Algebra II

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus dem belegten Pflichtmodul gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Vorleistung für die Prüfung einer Vorlesung des Pflichtmoduls ist i.d.R. die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen.
2. Im „Wahlmodul Mathematik“ kann jedes Seminar (mit 3 ECTS-Punkten) aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ gewählt werden.
3. Im „Wahlmodul Mathematik“ kann mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen MAA 408 „Dynamische Systeme und Stabilität“ und MAB 401 „Algebra“ jede Mathematik-Veranstaltung (Vorlesung+Übung mit 8 ECTS-Punkten) aus dem Modulhandbuch des Bachelor- oder Masterstudiengangs „B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Modulübersicht Fach Mathematik

Pflichtmodul Mathematik						56 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL+Ü Analysis I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	10
VL+Ü Analysis II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		10
VL+Ü Lineare Algebra I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja/-	9
VL+Ü Lineare Algebra II	Klausur oder Mündliche Prüfung	90 bzw. 30 Min.	PL	Ja	Ja/-	9
VL+Ü Stochastik I*	Klausur	90 Min.	PL	Ja		9
VL+Ü Numerik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		9

\* Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 6. Änderungssatzung (Juni 2019) laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ in der bislang geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Die Betroffenen haben die Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ anstelle der Lehrveranstaltung „Stochastik I“ zu bestehen. Ab dem akademischen Jahr 2019/2020 werden zur Ermöglichung der Beendigung laufender Prüfungsverfahren Prüfungstermine zu der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ jeweils im Herbst-/Wintersemester bis einschließlich Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 angeboten. Werden laufende Prüfungsverfahren nicht spätestens im letzten Termin beendet, kann das Studium im Fach Mathematik im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen beendet werden.

Wahlmodul Mathematik						14 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Mathematische Vorlesung+Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Klausur oder mündliche Prüfung	90 bzw. 30 Min.	PL	Ja		8
Seminar aus B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		SL			3
Seminar aus B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		SL			3

## **8. Fach Philosophie/Ethik**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Modul Grundlagen der Philosophie
2. Modul Geschichte der Philosophie
3. Modul Ethik
4. Modul Philosophie und Religion

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik setzt Englischkenntnisse sowie das Latinum oder das Graecum voraus.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für Zulassung zur Prüfung der „Ü Einführung in das Studium der Philosophie“ ist der Nachweis der unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Sprachkenntnisse.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar im „Modul Ethik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung und der beiden Proseminare aus demselben Modul.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den alternativ zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen im „Modul Philosophie und Religion“ ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen im „Modul Geschichte der Philosophie“.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Philosophie/Ethik zu erbringen:

1. Ü Einführung in das Studium der Philosophie
2. VL Einführung in eine Epoche oder Disziplin der Philosophie

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus einem der belegten Module gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Im „Modul Geschichte der Philosophie“ sind zwei der drei Proseminare jeweils mit einer Hausarbeit abzuschließen; nur die beiden mit Hausarbeit abgeschlossenen Proseminare gehen in die Gesamtnote ein. Im dritten Proseminar sind ein Referat oder eine kleinere schriftliche Arbeit anzufertigen.
2. Im „Modul Ethik“ ist eines der beiden Proseminare mit einer Hausarbeit abzuschließen; nur das mit Hausarbeit abgeschlossene Proseminar geht in die Gesamtnote ein. Im anderen Proseminar sind ein Referat oder eine kleinere schriftliche Arbeit anzufertigen.

### Modulübersicht Fach Philosophie/Ethik

Modul Grundlagen der Philosophie						20 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
VL Einführung in eine Epoche oder Disziplin der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
PS Theoretische Philosophie	Mündliche Prüfung	30 Min.	PL	Ja		6

Modul Geschichte der Philosophie						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit/ Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–		6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit/ Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–		6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit/ Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–		6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Modul Ethik						24 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit/ Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–		6
PS Angewandte Ethik / Politische Philosophie	Hausarbeit/ Referat oder kleinere schriftliche Arbeit		PL	Ja/–		6
HS Allgemeine Ethik oder Angewandte Ethik / Politische Philosophie	Hausarbeit		PL	Ja		8

Modul Philosophie und Religion						8 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
HS Philosophie und Weltreligionen oder HS Religionsphilosophie	Mündliche Prüfung	30 Min.	PL	Ja		8

## **9. Fach Politikwissenschaft**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Pflichtmodul Politikwissenschaft I
2. Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft
3. Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung
4. Pflichtmodul Politikwissenschaft II
5. Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre oder Wahlmodul Politische Soziologie oder Wahlmodul Internationale Beziehungen

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Politikwissenschaft setzt Englischkenntnisse voraus. Der Nachweis über die Englischkenntnisse muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Teilnahme am „Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“ ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung „VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“; zudem darf im „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am „Wahlmodul Politische Soziologie“ ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung „VL Einführung in die Politische Soziologie“; zudem darf im „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am „Wahlmodul Internationale Beziehungen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung „VL Einführung in die Internationalen Beziehungen“; zudem darf im „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ höchstens eine Prüfungsleistung fehlen.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Politikwissenschaft zu erbringen:

1. VL Einführung in die Politikwissenschaft
2. VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus einem der belegten Module gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Teilnahme an einem die Anfertigung der Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft begleitenden Kolloquium wird empfohlen. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss entweder das „Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“, das „Wahlmodul Politische Soziologie“ oder das „Wahlmodul Internationale Beziehungen“ erfolgreich absolviert sein.

### Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Im „Pflichtmodul Politikwissenschaft II“ wird ein „PS Vergleichende Regierungslehre“ als Äquivalent für das „PS Politische Theorie“ anerkannt.
2. Im „Pflichtmodul Politikwissenschaft II“ ist eines der beiden PS „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ oder „Einführung in die Politische Soziologie“ zu absolvieren.
3. Von den drei Wahlmodulen „Vergleichende Regierungslehre“, „Politische Soziologie“ und „Internationale Beziehungen“ ist eines zu absolvieren.
4. Im Fach Politikwissenschaft werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozierenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Modulübersicht Fach Politikwissenschaft

Pflichtmodul Politikwissenschaft I						14 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
VL Einführung in das politische System der BRD	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgaben		SL			2

Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6

Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung						8 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Datenauswertung	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
Ü Datenauswertung	Hausaufgaben		SL			2



**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

Pflichtmodul Politikwissenschaft II						29 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
PS Politische Theorie	Hausarbeit		PL	Ja		6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
PS Einführung in die Internationalen Beziehungen oder PS Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja		5

Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre						13 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja		7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Hausarbeit		PL	Ja		6

Wahlmodul Politische Soziologie						13 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja		6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Wahlmodul Internationale Beziehungen						13 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Hausarbeit		PL	Ja		6

## **10. Fach Spanisch**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
2. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachkompetenz
4. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachkompetenz
6. Abschlussmodul

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Spanisch setzt Spanischkenntnisse, Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Sprachniveau A2 GeR) sowie Grundkenntnisse in Latein voraus.

Das sprachpraktische Einstiegsniveau im Fach Spanisch wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der zweiten romanischen Sprache muss bis zum Ende des Bachelorstudiums vorliegen. Der Nachweis über die Grundkenntnisse in Latein kann im Rahmen der Veranstaltung „Latein für Romanisten“ (2 SWS) erworben werden, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Literatur- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Sprach- und Medienwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.
7. Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule „Literatur- und Medienwissenschaft“ und „Sprach- und Medienwissenschaft“.

8. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Übungen „Expresión I“ und „Comprensión I“.
9. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Sprachkompetenzprüfung Landeskundliche Themen“ ist die erfolgreiche Absolvierung aller Übungen des „Basismodul Sprachkompetenz“.
10. Voraussetzung für die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ ist die erfolgreiche Absolvierung des „Basismodul Sprachkompetenz“.
11. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung im „Abschlussmodul“ ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher weiterer Module im Fach Spanisch.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Spanisch zu erbringen:

1. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft

### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit im Fach Spanisch wird in der Regel nach erfolgreicher Absolvierung der beiden Hauptseminare des „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit darf sich nicht mit dem Thema der mündlichen Prüfung aus dem „Abschlussmodul“ überschneiden.

### **Mündliche Prüfung im „Abschlussmodul“**

1. Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden zwei wissenschaftliche Themengebiete, eines aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eines aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Die Prüfungsthemen beziehen sich im Wesentlichen auf erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs aus dem fachwissenschaftlichen Basis- und Aufbaumodul. Die Prüfungsthemen sind mit dem jeweiligen Prüfer zu vereinbaren.
2. Das gesamte Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt.
3. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
4. Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Studierende mit zwei Fächern im Bereich der Romanistik müssen die Prüfungen der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ nur in einem Fach erfolgreich erbringen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8 ECTS-Punkte) erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ (7 ECTS-Punkte), in dem eine ergänzende Leistung im Umfang von einem ECTS-Punkt zu erbringen ist; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit. Das zusätzliche Hauptseminar ist in dem anderen Fach zu belegen, in welchem die vorgenannten Prüfungen nicht abgelegt wurden. Die in diesem Aufbaumodul zu erbringende Gesamtzahl an ECTS-Punkten erhöht sich im betroffenen Fach entsprechend um 8 ECTS-Punkte; die ECTS-Punktzahl in den Basismodulen „Literatur- und Medienwissenschaft“ sowie „Sprach- und Medienwissenschaft“ vermindert sich im betroffenen Fach entsprechend um jeweils 4 ECTS-Punkte.
2. Im Fach Spanisch werden Lehrveranstaltungen in spanischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in spanischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
4. Sprachpraxis-Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2 sind Folgende: „Ü Expresión I“, „Ü Comprensión I“, „Ü Phonetik“, „Ü Expresión II“, „Ü Comprensión II“, „Ü Expresión III: Landeskundliche Themen“, „Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen“.

## Modulübersicht Fach Spanisch

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expresión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Expresión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3

## **11. Fach Wirtschaftswissenschaft**

### **Folgende Module sind zu belegen:**

1. Grundlagenmodul Volkswirtschaftslehre
2. Modul Betriebswirtschaftslehre
3. Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre
4. Wahlmodul Volkswirtschaftslehre
5. Modul Rechtswissenschaft

### **Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft setzt Englischkenntnisse voraus.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL+Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ ist der Nachweis von Englischkenntnissen (Sprachniveau B2 GeR).
2. Voraussetzung für die Teilnahme an den „VL+Ü Makroökonomik A“ und „VL+Ü Mikroökonomik A“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „VL+Ü Analysis“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „VL+Ü Mikroökonomik B“ ist die vorangegangene Teilnahme an den „VL+Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ und „VL+Ü Mikroökonomik A“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an der „VL+Ü Internationale Ökonomik“ ist die vorangegangene Teilnahme an den „VL+Ü Mikroökonomik A“ und „VL+Ü Makroökonomik A“.

### **Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Wirtschaftswissenschaft zu erbringen:

1. VL+Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
2. VL+Ü+Tut Quantitative Methoden

### **Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit kann aus dem „Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre“ oder dem „Wahlmodul Volkswirtschaftslehre“ gewählt und aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Soll die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft angefertigt werden, muss im „Wahlmodul Volkswirtschaftslehre“ die Veranstaltung „S aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich“ erfolgreich absolviert worden sein.

### **Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. Weitere Details zur Lehrveranstaltung VL+Ü Statistik I sind dem Modulkatalog des Studiengangs B.Sc. Volkswirtschaftslehre zu entnehmen.
2. Aus den nicht als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des „Modul Betriebswirtschaftslehre“ müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert werden.



3. Im „Wahlmodul Volkswirtschaftslehre“ muss eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert werden. Die Veranstaltungen „VL+Ü Internationale Ökonomik“ sowie „VL+Ü oder S aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich“ werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Die möglichen Veranstaltungen für die Lehrveranstaltung „S aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich“ sind dem Modulhandbuch für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang zu entnehmen; die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erfüllt sein.
4. Im „Modul Rechtswissenschaft“ muss aus den „VL Juristische Methodenlehre“ und „VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht“ insgesamt eine Veranstaltung erfolgreich absolviert werden.
5. Im Fach Wirtschaftswissenschaft werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Ebenso werden Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft

Grundlagenmodul Volkswirtschaftslehre						21 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
<b>VL+Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</b>	Klausur	120 Min.	PL	Ja	Ja	8
VL+Ü Statistik I	Klausur	180 Min.	PL	Ja		8
VL+Ü Analysis	Klausur	90 Min.	PL	Ja		5

Modul Betriebswirtschaftslehre						15 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
<b>VL+Ü+Tut Quantitative Methoden</b>	Klausur	45 Min.	PL	Ja	Ja	3
VL+Ü+Tut Management	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL+Ü+Tut Externes Rechnungswesen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL+Ü Finanzwirtschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre						24 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL+Ü Makroökonomik A	Klausur	120 Min.	PL	Ja		8
VL+Ü Mikroökonomik A	Klausur	120 Min.	PL	Ja		8
VL+Ü Mikroökonomik B	Klausur	120 Min.	PL	Ja		8

Wahlmodul Volkswirtschaftslehre						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL+Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL+Ü Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL+Ü oder S aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich (B.Sc. Volkswirtschaftslehre)			PL	Ja		6

Modul Rechtswissenschaft						4 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Juristische Methodenlehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Min bzw. 20 Min..	PL	Ja		4

## VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

### 1. Bildungswissenschaften

Folgende Module sind zu belegen:

1. Modul Bildungswissenschaften 1
2. Modul Bildungswissenschaften 2

#### Orientierungsphase

Für die Orientierungsphase ist in den Bildungswissenschaften, die „VL Einführung Bildungspsychologie“ erfolgreich zu absolvieren.

#### Sonstige Regelungen

Bestandteil des „Modul Bildungswissenschaften 2“ ist der Nachweis von 10 Versuchspersonenstunden. Die Versuchspersonenstunden werden durch Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen empirischen Untersuchungen der Lehrstühle für Bildungspsychologie und Pädagogische Psychologie erbracht. Die Versuchspersonenstunden werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters absolviert.

#### Modulübersicht Bildungswissenschaften

Modul Bildungswissenschaften 1						11 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung Bildungspsychologie</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
VL Philosophische und ethische Grundfragen	Klausur	90 Min.	PL			4
Orientierungspraktikum mit Begleitseminar	Praktikumsbericht oder Hausarbeit		SL			3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2018/2019  
- Nichtamtliche Lesefassung -

---

Modul Bildungswissenschaften 2						8 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Einführung Pädagogische Psychologie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
S Themen der pädagogischen Psychologie	Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		PL			4

## 2. Fachdidaktik

**Folgendes Modul ist zu belegen:**

Modul Fachdidaktik

### Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem „S Fachdidaktik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der zur Orientierungsphase zählenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach.

### Modulübersicht Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik						15 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität	Klausur	90 Min.	PL			5
S Fachdidaktik Fach 1	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja		5
S Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja		5

## VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Studierende des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (Studierende im Sinne der Anlage C) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach sowie zusätzlich bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

### 1. Allgemeine Regelungen

- a. Die Prüfungsordnung des Studiengangs *Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien* der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Musik vorrangige Anwendung.
- b. Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage C ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- c. Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 3, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 2. Alternative (Nichtbestehen der Bachelorprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage C während ihres Studiums des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim keine Anwendung.
- d. Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- e. Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- f. Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim setzt sich wie folgt zusammen:
  - aa. Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten,
  - bb. Fachdidaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
  - cc. Bildungswissenschaften im Umfang von 11 ECTS-Punkten.

- g. Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage C, wenn diese im Studiengang Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben sind.
- h. Die Studierenden im Sinne der Anlage C absolvieren keine Orientierungsphase an der Universität Mannheim.
- i. Die Bachelorarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM im Fach Musik angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Bachelorarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage C.
- j. Einmalig während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist ein Wechsel in ein anderes an der Universität Mannheim angebotenes Fach (Ersatzfach) entweder eigenverantwortlich oder nach einem auf das zweite Fach begrenzten Prüfungsanspruchsverlust auf Antrag des Studierenden im Sinne der Anlage C möglich, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können; über den Antrag wird im Rahmen des Verfahrens zur Belegung des Ersatzfaches entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zugehörige Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ im Ersatzfach zu belegen; wurde die zugehörige Lehrveranstaltung im bisherigen Fach bereits bestanden, wird diese im Ersatzfach nicht angerechnet und fließt nicht in die Modulnote ein. Ein Fächerwechsel ist ausschließlich hinsichtlich des zweiten Faches möglich; ein Wechsel aus dem Fach Musik ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.
- k. Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne von Anlage C in höchstens drei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen in ein Ersatzfach gemäß Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage gewechselt wurde. Von der Regelung des Satzes 2 ist die mündliche Prüfung in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ausgenommen.

- I. Studierende im Sinne der Anlage C verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
  - aa. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - bb. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik (Musikhochschule)“ oder in einer Lehrveranstaltung des Moduls „Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - cc. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Doppelbuchstabe bb genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
  - dd. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- m. § 23 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- n. Mit dem Ende des Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Education der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die



Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

## **2. Fachwissenschaft**

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

## **3. Bildungswissenschaften**

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein bildungswissenschaftliches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule) im Umfang von 11 ECTS-Punkten:

Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule)				11 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	ECTS
VL Einführung Bildungspsychologie	Klausur	90 Min.	PL	4
VL Einführung Pädagogische Psychologie	Klausur	90 Min.	PL	4
Orientierungspraktikum mit Begleitseminar	Praktikumsbericht oder Hausarbeit		SL	3

- b. Bestandteil des „Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ ist der Nachweis von 10 Versuchspersonenstunden. Die Versuchspersonenstunden werden durch Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen empirischen Untersuchungen der Lehrstühle für Bildungspsychologie und Pädagogische Psychologie erbracht. Die Versuchspersonenstunden werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters nach Studienstart des zweiten Faches an der Universität Mannheim absolviert.

#### **4. Fachdidaktik**

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Fachdidaktik (Musikhochschule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

Modul Fachdidaktik (Musikhochschule)				10 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	ECTS
VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität	Klausur	90 Min.	PL	5
S Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentswurf		PL	5

- b. Voraussetzung für die Teilnahme an einem „S Fachdidaktik Fach 2“ ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium zur Orientierungsphase zählenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach.

## VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Studierende des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Studierende im Sinne der Anlage D) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

### 1. Allgemeine Regelungen

- a. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien* der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst) findet auf Studierende im Sinne der Anlage D hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Bildende Kunst vorrangige Anwendung.
- b. Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage D ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- c. Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 3, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 2. Alternative (Nichtbestehen der Bachelorprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage D während ihres Studiums des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe keine Anwendung.
- d. Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- e. Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- f. Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe setzt sich wie folgt zusammen:
  - aa. Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten,
  - bb. Fachdidaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

- g. Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage D, wenn diese im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben sind.
- h. Die Studierenden im Sinne der Anlage D absolvieren keine Orientierungsphase an der Universität Mannheim.
- i. Die Bachelorarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM im Fach Bildende Kunst angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Bachelorarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage D.
- j. Einmalig während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist ein Wechsel in ein anderes an der Universität Mannheim angebotenes Fach (Ersatzfach) entweder eigenverantwortlich oder nach einem auf das zweite Fach begrenzten Prüfungsanspruchsverlust auf Antrag des Studierenden im Sinne der Anlage D möglich, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des Ersatzfaches innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch erfolgreich erbracht werden können; über den Antrag wird im Rahmen des Verfahrens zur Belegung des Ersatzfaches entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die zugehörige Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ im Ersatzfach zu belegen; wurde die zugehörige Lehrveranstaltung im bisherigen Fach bereits bestanden, wird diese im Ersatzfach nicht angerechnet und fließt nicht in die Modulnote ein. Ein Fächerwechsel ist ausschließlich hinsichtlich des zweiten Faches möglich; ein Wechsel aus dem Fach Bildende Kunst ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.
- k. Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage D in höchstens drei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen in ein Ersatzfach gemäß Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage gewechselt wurde. Von der Regelung des Satzes 2 ist die mündliche Prüfung in den Abschlussmodulen der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ausgenommen.

- I. Studierende im Sinne der Anlage D verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
- aa. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - bb. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - cc. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Doppelbuchstabe bb genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach; Ziffer 1 Buchstabe j dieser Anlage bleibt unberührt. Ist ein Fächerwechsel nicht mehr zulässig, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
  - dd. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- m. § 23 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage D nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.

- n. Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Education der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Bachelor of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

## **2. Fachwissenschaft**

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

## **3. Fachdidaktik**

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage D ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

- a. Zu belegen ist das folgende Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule)				10 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	ECTS
VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität	Klausur	90 Min.	PL	5
S Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5

- b. Voraussetzung für die Teilnahme an einem „S Fachdidaktik Fach 2“ ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium zur Orientierungsphase zählenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach.